

FondsSpotNews 587/2018

Änderung der Vertragsbedingungen bei Fonds der Axxion S.A.

Wir informieren Sie über die Änderung der vertraglichen Bedingungen der folgenden Fonds:

Fondsname	WKN	ISIN
Arbor Invest - Systematik P	A0MRUW	LU0318816500
Arbor Invest - Vermögensverwaltungsfonds P	A0MZLY	LU0324372738
Arbor Invest - Vermögensverwaltungsfonds - I	A0NF4R	LU0352153018
Arbor Invest FCP - Qualität und Innovation	A1JTET	LU0741243645
Arbor Invest - Spezialrenten P	A1XEEEX	LU1035659520
Meridio Funds - Green Balance	564968	LU0117185156

Auf Grund unserer Informationspflicht leiten wir diese Details an die investierten Kunden weiter.

Detaillierte Informationen zu dem Fonds und den anstehenden Änderungen können Sie dem beigefügten dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft entnehmen. **Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.**

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 27. Dezember 2018

HINWEIS:

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

AXXION S.A.

15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher
R.C.S. Luxemburg B-82 112

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES
ARBOR INVEST (FCP)
mit den Teilfonds

ARBOR INVEST – SYSTEMATIK
(ISIN LU0318816500)

ARBOR INVEST – VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS
(Anteilklasse P: ISIN LU0324372738; Anteilklasse I: ISIN LU0352153018)

ARBOR INVEST – QUALITÄT UND INNOVATION
(Anteilklasse P: ISIN LU0741243645; Anteilklasse R: ISIN LU1750031939)

ARBOR INVEST – SPEZIALRENTEN
(Anteilklasse P: ISIN LU1035659520; Anteilklasse I: ISIN LU1750032077)

Wir möchten die Anteilhaber hiermit über folgenden Änderungen informieren:

A) Folgende Änderungen treten mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 in Kraft

1. **Änderungen der Anlagepolitik für den Teilfonds **ARBOR INVEST – SYSTEMATIK**:**

Die Anlagepolitik wurde um folgende Regelung zu Kapitalbeteiligungen erweitert:

Mindestens 25% des Wertes des Nettoteilfondsvermögen werden in Kapitalbeteiligungen angelegt.
Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Unter Berücksichtigung der voran beschriebenen Kapitalbeteiligungsquote werden für den Teilfonds überwiegend Anteile an Zielfonds wie z. B. Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und sonstige Sondervermögen erworben, wobei die Anlagestrategie der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt sind.

Der Teilfonds kann je nach Marktsituation auch zu 75% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

2. **Änderungen der Anlagepolitik für den Teilfonds **ARBOR INVEST – VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS**:**

Die Anlagepolitik wurde um folgende Regelung zu Kapitalbeteiligungen erweitert:

Mindestens 25% des Wertes des Nettoteilfondsvermögen werden in Kapitalbeteiligungen angelegt.
Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Unter Berücksichtigung der voran beschriebenen Kapitalbeteiligungsquote kann der Teilfonds sein Vermögen in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere aller Art und Geldmarktinstrumente aller Art wie z.B. Aktien, Anleihen Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Partizipationsscheinen, Genussscheinen, Wandel - und Optionsanleihen investieren; die Optionsscheine der Optionsanleihen beziehen sich ausschließlich auf Basiswerte im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

Der Teilfonds kann auch zu 75% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

3. Änderungen für den Teilfonds **ARBOR INVEST – QUALITÄT UND INNOVATION**:

a) Die Anlagepolitik wurde um folgende Regelung zu Kapitalbeteiligungen erweitert:

Mindestens 51% des Wertes des Nettoteilfondsvermögen werden in Kapitalbeteiligungen angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Unter Berücksichtigung der voran beschriebenen Kapitalbeteiligungsquote kann der Teilfonds sein Vermögen in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere aller Art und Geldmarktinstrumente aller Art wie z.B. Aktien, Anleihen Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Partizipationsscheinen, Genussscheinen, Wandel - und Optionsanleihen investieren; die Optionsscheine der Optionsanleihen beziehen sich ausschließlich auf Basiswerte im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

Der Teilfonds kann auch zu 49% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

b) Die bestehende Anteilklasse P (LU0741243645) wird in die bestehende Anteilklasse R (LU1750031939) verschmolzen. Die Anteilklasse P unterscheidet sich von der Anteilklasse R in der Gebührenstruktur.

4. Es wird klargestellt, dass, sofern ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, die Axxion S.A. die Funktion des Liquidators übernimmt.
5. Allgemeine Standardanpassungen im Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement sowie in den jeweiligen Sonderreglements der Teilfonds.

B) Folgende Änderungen treten mit Wirkung zum 01. Februar 2019 in Kraft

1. Änderung der Regelungen bezüglich der Einstellung der Berechnung des Anteilwertes:

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde oder ein Handel in einem Umfang nicht möglich ist, der die Bestimmung angemessener Kurse ermöglicht;
- b. wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
- c. während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kommunikationsnetzes oder der verwendeten IT-Einrichtungen auftritt, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes des Vermögens eines Teilfonds verwendet werden, oder die für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil erforderlich sind;
- d. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- e. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen verhindern oder der Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- f. wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Fall höherer Gewalt verhindert, dass Vermögen eines Teilfonds in der üblichen Weise zu verwalten und/oder die angemessene Ermittlung des Vermögens verhindert;
- g. wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen der Anteilinhaber zu veräußern;
- h. im Falle einer Mitteilung an die Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder zur Information der Anteilinhaber über den Ablauf der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse;
- i. während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Aufspaltung oder anderer restrukturierender Geschäfte;
- j. während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse an einer relevanten Börse, an der die Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
- k. in Ausnahmefällen, wenn die Verwaltungsgesellschaft es für notwendig hält, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse abzuwenden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anteilinhaber in ihrem besten Interesse;

- I. wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden;
2. Änderungen für den Teilfonds **ARBOR INVEST – SPEZIALRENTEN, ARBOR INVEST – VERMÖGENS-VERWALTUNGSFONDS:**
- Die Anlagepolitik wurde wie folgt angepasst:
 Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben werden - der Teilfonds ist daher zielfondsfähig.

3. Änderungen für den Teilfonds **ARBOR INVEST – QUALITÄT UND INNOVATION:**

a) Der Abschnitt Anlageziele und Anlagepolitik wurde wie folgt angepasst:

Formulierung alt	Formulierung neu
<p>Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines langfristigen realen Kapitalzuwachses in der Fondswährung Euro, welches u. a. durch die Investition in substanzstarke Finanzinstrumente erreicht werden soll. Unter substanzstarken Finanzinstrumenten werden dabei insbesondere Finanzinstrumente verstanden, die sich auf die Assetklassen Rohstoffe, Edelmetalle und Immobilien beziehen. Bei den hierbei verwendeten Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um solche, die gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässig sind. Das Fondsmanagement kann dabei insbesondere in Aktien von Gesellschaften investieren, deren Geschäftsmodell bspw. einen starken Bezug zu den Themen Rohstoffe, Edelmetalle oder Immobilien hat. Darüber hinaus können zur Erreichung eines langfristigen realen Kapitalwachstums bspw. inflationsindexierte Anleihen erworben werden.</p>	<p>Ziel der Anlage ist die Erwirtschaftung eines langfristig realen Kapitalzuwachses in der Fondswährung Euro. Dabei wird bevorzugt in Unternehmen investiert deren Geschäftsmodell sich durch eine überdurchschnittliche Qualität und Innovationskraft auszeichnen. Investitionsentscheidungen basieren auf einem aktiven Analyseansatz, der sich im Wesentlichen auf fundamentale Daten stützt. Die Investitionen sind global mit Schwerpunkt auf Europa. Bei den hierbei verwendeten Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um solche, die gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässig sind.</p>
<p>Der Teilfonds kann bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Zielfonds inkl. Feederfonds investieren, wobei die Anlagestrategie der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt sind. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Bei den erworbenen Zielfondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedsstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.</p>	<p>Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben werden - der Teilfonds ist daher zielfondsfähig.</p>

4. Dem Fonds können künftig, sofern anwendbar, Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen aus dem OGAW-Sondervermögen belastet werden. Diese Kosten werden monatlich anteilig erhoben und werden nicht durch die Verwaltungsvergütung abgegolten.

5. Dem Fonds können künftig, sofern anwendbar, Kosten für die etwaige Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen des Fonds belastet werden. Diese Kosten können in Höhe von bis zu 5% der vereinnahmten Beträge, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten betragen.
6. Für die Teilfonds ARBOR INVEST – SYSTEMATIK, VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS und QUALITÄT UND INNOVATION wird klargestellt, dass Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet werden. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Anteilinhaber, die mit den Änderungen, welche mit Wirkung zum 01. Februar 2019 in Kraft treten werden, nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, ihre Anteile kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab, in Kraft treten des neuen Verkaufsprospektes, an den jeweiligen Teilfonds zurückzugeben.

Der geänderte Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen sind ab sofort am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen sowie der Verwahrstelle kostenlos erhältlich.

Luxemburg, im Dezember 2018 / Der Verwaltungsrat / Axxion S.A.

HINWEIS:

**Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB
den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.**

Meridio Funds

Société d'Investissement à Capital Variable
R.C.S. Luxembourg B 120 176
15, rue de Flaxweiler - L-6776 Grevenmacher

MITTEILUNG AN DIE AKTIONÄRE DER

Meridio Funds

mit dem Teilfonds

Meridio Funds – Green Balance

(ISIN Aktienklasse P: LU0117185156)

Wir möchten die Aktionäre hiermit über die folgenden Änderungen informieren

Der Verkaufsprospekt und der Anhang des Verkaufsprospektes des Fonds wurden überarbeitet und aktualisiert, wodurch sich die folgenden Änderungen ergeben:

A) Folgende Änderungen treten mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 in Kraft:

1. Änderungen der Anlagepolitik des Teilfonds Meridio Funds – Green Balance:

Die Anlagepolitik des Teilfonds wurde um folgende Regelung zu Kapitalbeteiligungen erweitert:

Mindestens 51% des Wertes des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Unter Berücksichtigung der voran beschriebenen Kapitalbeteiligungsquote kann der Teilfonds variabel weltweit angelegt werden in börsennotierte oder an anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Märkten gehandelte Anleihen aller Art - inklusive Zero-bonds, Rentenzertifikate und Rentenindexzertifikate, Wandel- und Optionsanleihen, Genussscheine und Partizipationsscheinen von Unternehmen, sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten.

Der Teilfonds kann auch Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

2. Die Ertragsverwendung des Teilfonds Meridio Funds – Green Balance Aktienklasse P wird auf ausschüttend umgestellt.
3. Allgemeine Standardanpassungen im Verkaufsprospekt und im Anhang zum Verkaufsprospekt.

B) Folgende Änderungen treten mit Wirkung zum 01. Februar 2019 in Kraft

1. Änderungen der Dienstleisterstruktur:

Für den Teilfonds wird die NFS Netfonds Financial Service GmbH, Süderstraße 30, D-20097 Hamburg als Anlageberater mandatiert.

2. Klarstellung bezüglich der Kosten der Investmentgesellschaft:

- a. Es wird klargestellt, dass aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter bzw. die Vertriebsstellen fließen können. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Daneben kann der Portfolioverwalter oder die Gesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.
 - b. Es wird klargestellt, dass zu den direkten und indirekten Kosten, die beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung anfallen, einschließlich Sicherheitenverwaltung zu verstehen sind.
 - c. Es wird klargestellt, dass zu den außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche zu Lasten des Teilfonds gehen, auch Ausgaben für fondsspezifische Reports zu verstehen sind.
3. Dem Fonds können künftig, sofern anwendbar, Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft belastet werden. Diese Kosten werden monatlich anteilig erhoben und werden nicht durch die Verwaltungsvergütung abgegolten.
 4. Dem Fonds können künftig, sofern anwendbar, Kosten für die etwaige Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen der Investmentgesellschaft belastet werden. Diese Kosten können in Höhe von bis zu 5% der vereinnahmten Beträge, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für die Investmentgesellschaft entstandenen Kosten betragen.
 5. Dem Fonds können künftig, sofern anwendbar, Honorare und Kosten für die Domizilstelle belastet werden.
 6. Änderungen der Gebührenstruktur des Teilfonds Meridio Funds – Green Balance:

Die Regelung zum Erfolgshonorar der Aktienklasse P wird wie folgt geändert:

Regelung alt:	Regelung neu:
<p>Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) zu erhalten, sofern eine Outperformance des um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Anteilwertes gegenüber dem MSCI-World Index auf Euro Basis (Bloombergticker MSERWI Index) erzielt wurde und eine Wertsteigerung gegenüber der bisherigen high-watermark vorliegt. Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt 20% der Outperformance und wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt.</p> <p>Der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert am Ende eines abgelaufenen Geschäftsjahres bildet die Basis für die Indizierung der Benchmark für das darauf folgende Geschäftsjahr. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen, so dass</p>	<p>Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 15% des den 5% p.a. („hurdle-rate“) übersteigenden und um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Wertzuwachses des Anteilwertes zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und jährlich nachträglich ausgezahlt. Der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres bildet die Berechnungsgrundlage der hurdle-rate für das darauf folgende Geschäftsjahr. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden maximal 5 Geschäftsjahre vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftsjahres ei-</p>

<p>eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftsjahres einen neuen Höchststand erreicht hat („high-watermark“).</p>	<p>nen neuen Höchststand innerhalb dieses rollierenden Betrachtungszeitraumes erreicht hat („high-watermark“). Nach jedem Geschäftsjahr bildet demnach der höchste Anteilwert der vergangenen 5 Geschäftsjahresenden die high-watermark.</p>
--	--

Die Berechnung der neuen erfolgsabhängigen Vergütung („Performance Fee“) beginnt mit Wirkung zum 01. Februar 2019. In diesem Zusammenhang bildet der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis, welcher innerhalb der vergangenen 5 Geschäftsjahre den Höchststand darstellt, die high-watermark der neuen Performance Fee.

Durch die Umstellung der Performance Fee innerhalb des Geschäftsjahres beginnt die erste Abrechnungsperiode der neuen Performance Fee am 01. Februar 2019 und endet am 31. August 2019 (Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft).

Vor diesem Hintergrund verzichtet die Verwaltungsgesellschaft, für den Zeitraum Beginn des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft (01. September) bis zum in Kraft treten der neuen erfolgsabhängigen Vergütung, auf eine etwaige Berechnung der Performance Fee.

Aktionäre, die mit den Änderungen, welche mit Wirkung zum 01. Februar 2019 in Kraft treten werden, nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, ihre Aktien kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab in Kraft treten des neuen Verkaufsprospektes, dem 31. Dezember 2018, an den jeweiligen Teilfonds zurückzugeben.

Der geänderte Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind ab sofort am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen sowie der Verwahrstelle kostenlos erhältlich.

Luxemburg, im Dezember 2018